

# Hausordnung für den Sportplatz und das Vereinsheim des FC Tittling e. V.

Diese Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und dem respektvollen Miteinander auf dem **Sportgelände und im Vereinsheim des FC Tittling e. V.**

Sie gilt für **alle Mitglieder, Gäste, Zuschauer, Nutzer, Sponsoren und sonstige Besucher.**

---

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung gilt für:

- den Sportplatz mit allen Spielfeldern und Nebenanlagen
- das Vereinsheim einschließlich Kiosk, Nebenräume und Sanitäreinrichtungen
- die zugehörigen Wege, Stellplätze und Außenflächen

(2) Mit dem Betreten des Geländes erkennt jede Person diese Hausordnung an.

---

## § 2 Allgemeines Verhalten

(1) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass:

- andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden
- Anlagen, Gebäude und Einrichtungen geschont werden
- der Sport-, Trainings- und Spielbetrieb nicht gestört wird

(2) Den Anweisungen der **Vorstandschafft**, der **Abteilungs- und Übungsleiter**, der **Schiedsrichter** sowie der vom Verein benannten **Beauftragten** ist Folge zu leisten.

---

## § 3 Nutzung der Sportanlagen

(1) Die Sportanlagen dürfen nur im Rahmen des genehmigten Trainings-, Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs genutzt werden.

(2) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist untersagt:

- das mutwillige Beschädigen von Spielflächen, Toren, Zäunen oder Einrichtungen

- das Betreten gesperrter oder erkennbar geschonter Flächen

(4) Kinder und Jugendliche dürfen die Anlagen nur im Rahmen des Vereinsbetriebs oder unter Aufsicht nutzen.

---

## § 4 Ordnung, Sauberkeit und Umwelt

(1) Das gesamte Gelände ist sauber zu halten. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(2) Das Wegwerfen von Müll, Zigarettenkippen oder Flaschen auf Spielflächen und Außenanlagen ist untersagt.

(3) Lärm ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

---

## § 5 Vereinsheim, Kiosk und Veranstaltungen

(1) Das Vereinsheim dient dem Vereins- und Sportbetrieb sowie vereinsbezogenen Veranstaltungen.

(2) Der Ausschank von Getränken und Speisen erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen.

(3) Das **Jugendschutzgesetz** ist einzuhalten. Alkohol darf nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.

(4) Nach Beendigung von Veranstaltungen ist das Vereinsheim in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

---

## § 6 Rauch-, Alkohol- und Drogenregelung

(1) In Innenräumen des Vereinsheims gilt **Rauchverbot**, sofern keine ausdrücklich gekennzeichneten Bereiche bestehen.

(2) Der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen zulässiger Veranstaltungen erlaubt.

(3) Der Konsum oder Besitz von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

---

## § 7 Fahrzeuge, Parken und Verkehrssicherung

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
  - (2) Rettungs- und Zufahrtswege sind stets freizuhalten.
  - (3) Das Befahren der Sportflächen ist untersagt, soweit keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt.
- 

## § 8 Haftung

- (1) Der FC Tittling e.V. haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
  - (2) Für Beschädigungen oder Verluste persönlicher Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.
  - (3) Schäden an Anlagen oder Einrichtungen sind unverzüglich einem Verantwortlichen des Vereins zu melden.
- 

## § 9 Hausrecht und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Das Hausrecht wird durch die Vorstandschaft und die von ihr beauftragten Personen ausgeübt.
  - (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
    - mündliche oder schriftliche Verwarnung
    - Platzverweis
    - Hausverbot (befristet oder unbefristet)
    - weitere vereinsrechtliche Maßnahmen
- 

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hausordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen werden durch die Vorstandschaft beschlossen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.